

Richtlinie

der Stadt Cuxhaven vom 01.11.2025

über den Ausgleich von Tarifaufschlägen für die kostenlose Beförderung von Fahrgästen im Advent 2025 im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven

Der Rat der Stadt Cuxhaven beschließt die folgende Richtlinie über den Ausgleich von Tarifaufschlägen an den Samstagen im Advent 2025 im ÖPNV der Stadt Cuxhaven als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Verkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden: VO (EG) Nr. 1370/2007)¹:

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Stadt Cuxhaven ist Aufgabenträgerin und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 3 PBefG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3, 2 und 4 Nr. 2 NNVG.
- (2) Ein Bestandteil dieser Aufgabe ist, Fördermaßnahmen für den ÖPNV durchzuführen. In 2025 soll erstmalig an den Samstagen im Advent die kostenlose Beförderung von Fahrgästen erfolgen.
- (3) Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt die Stadt Cuxhaven die vorliegende Richtlinie als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG.
- (4) Den Verkehrsunternehmen wird für den kostenlosen Transport von der Stadt

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.12.2007, Nr. L 315/1 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016.

Cuxhaven eine Ausgleichsleistung zur Verfügung gestellt. Für 2025 wird ein Ausgleichsbetrag von max. 8.000 € festgelegt.

- (5) Unbeschadet dieser Richtlinie, behält sich der Rat der Stadt Cuxhaven das Recht vor, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gegenüber Verkehrsunternehmen zusätzlich oder ergänzend auch über öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG in Auftrag zu geben.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt nur für Linienverkehrsleistungen gemäß den §§ 42 und 44 PBefG, die

- a. im jeweils aktuellen **Nahverkehrsplan** des Landkreises Cuxhaven enthalten sind und
- b. innerhalb des **Tarifgebietes des Stadtverkehrstarifes Cuxhaven** erbracht werden. Da das Tarifgebiet auch geringe Teile der Gemeinde Wurster Nordseeküste betrifft, leistet der Landkreis Cuxhaven als zuständiger Aufgabenträger hierfür einen finanziellen Ausgleich an die Stadt Cuxhaven.

§ 3

Zuwendungsberechtigt

Zuwendungsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im Tarifgebiet des Stadtverkehrs Cuxhaven erbringen.

Die für die Anwendung der Tarife erforderliche personenbeförderungsrechtliche Zustimmung nach § 39 Abs. 1 PBefG hat das Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten einzuholen.

§ 4

Beantragung des Ausgleichs

- (1) Das Verkehrsunternehmen beantragt den Ausgleich formlos, nachdem von der

Stadt Cuxhaven als Aufgabenträger, die Aufforderung zur Durchführung des kostenlosen Transports ergangen ist.

- (2) Der Ausgleichsantrag wird als pauschalierter Betrag, einschl. etwaiger Nebenkosten, für alle 4 Samstage für das Tarifgebiet beantragt. Er muss die folgenden Inhalte aufweisen:
 - a) Die Kosten für den Transport im Stadtgebiet und im Gebiet Nordholz sind separat aufzuführen.
 - b) Die verbindliche Zusicherung des Betreibers, für das Angebot Werbemaßnahmen (Social Media, Internet, in den Fahrzeugen) durchzuführen. Die Werbung ist rechtzeitig vor dem Beginn der Aktion, bis zum 20.12.2025 durchzuführen.
- (3) Die Stadt setzt einen Ausgleichsbetrag fest und leistet auf dieser Grundlage eine einmalige Zahlung im Januar 2026.

§ 5

Sonstiges

- (1) Die Stadt Cuxhaven geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich etwas Anderes ergeben, schuldet die Stadt Cuxhaven den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen dieser Regelung.
- (2) Bezüglich der Trennungsrechnung, dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts und dem Überkompensationsverbot wird auf die „Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen“ verwiesen, die Im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven (Nr. 24, 04.07.2024) veröffentlicht wurde.
- (3) Die Stadt Cuxhaven wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht über die hier erfassten Personenverkehrsdienste veröffentlichen. Dieser Bericht muss u.a. auch Aussagen zu den begünstigten Verkehrsunternehmen und zur jeweiligen gewährten Ausgleichshöhe enthalten; auf Geheimhaltungsinteressen der begünstigten Verkehrsunternehmen kann insoweit nicht Rücksicht genommen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 31.12.2025.

Stadt Cuxhaven, den 07. November 2025

Uwe Santjer (L.S.)
Oberbürgermeister